# Verwaltungsvereinbarung

über pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG)

#### zwischen

 der Stadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat, Schillerplatz 1-2, 65185 Wiesbaden

#### und

 dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Kultusminister, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt -

# § 1 Zielsetzung und Gegenstand

- (1) Die vorliegende Vereinbarung verfolgt die Ziele,
  - a) die Schulleiterinnen und Schulleiter, die weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1 und 4 HSchG von Verwaltungsaufgaben der Schulleitung zu entlasten, damit diese Personen sich mit Hilfe der freiwerdenden zeitlichen Kapazitäten ihrem pädagogischen und konzeptionellen Kerngeschäft widmen können, und
  - b) die Schulträger bei der Bewältigung bislang gewachsener Personalkosten im Verwaltungsbereich zu unterstützen.
- (2) Die Vertragspartner streben daher eine Erhöhung der Verwaltungskapazitäten an Schulen an. Sie kann durch die Aufstockung der Arbeitszeit vorhandener Verwaltungskräfte oder die Einstellung zusätzlicher Verwaltungskräfte an Schulen erfolgen. Zusätzlich eingestellte Verwaltungskräfte können auch an mehreren Schulen eingesetzt werden.

(3) Das Land stellt den Schulträgern dazu im Rahmen des Finanzausgleichs nach § 44a des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) finanzielle Mittel zur Verfügung, die jeweils zur Hälfte aus der Heimatumlage und aus sonstigen Haushaltsmitteln stammen.

### § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Arbeitskraft- und Zeitanteile aus den zusätzlichen oder aufgestockten Verwaltungskapazitäten sind dazu bestimmt, Personalkosten des Verwaltungspersonals nach § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes zu decken, unabhängig davon, ob der Verwaltungsaufwand im Einzelnen auf der Erfüllung von Aufgaben der inneren oder der äußeren Schulverwaltung beruht. Die Unterstützung einzelner Lehrkräfte bei ausschließlich pädagogischen Aufgaben oder die selbstständige Erledigung organisatorischer Aufgaben durch Verwaltungskräfte wird nicht aus den nach § 1 Abs. 3 verteilten Mitteln finanziert.
- (2) Bei der Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an Verwaltungskräfte orientiert sich die Schulleitung grundsätzlich an dem bei dem jeweiligen Schulträger bestehenden Entgeltgefüge.
- (3) Die Festlegung, welche Schulen mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden, trifft der Schulträger im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt.
- (4) Bei der Auswahl der Schulen, die mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden, und der Verteilung der Mittel zwischen den ausgewählten Schulen sind das Maß der Belastung der Schulen mit Verwaltungsaufgaben sowie die vorhandenen Sekretariatsstunden und Verwaltungsressourcen zu berücksichtigen. Orientierungsmaßstab für die Auswahl und Verteilung ist der als <u>Anlage 2</u> beigefügte Verwaltungsindex, der den Verwaltungsaufwand an Schulen nach Belastungsfaktoren gewichtet. Bei der Verteilung der Mittel können kleine Grundschulen besonders berücksichtigt werden.

# § 3 Volumen und Aufteilung

(1) Das Volumen der Zuweisungen beträgt 5 Mio. Euro im Jahr 2020. Das Land beabsichtigt, die Zuweisung jährlich um weitere 5 Mio. Euro auf ein Volumen von 25 Mio. Euro im Jahr 2024 zu erhöhen und dieses Volumen mindestens zu verstetigen.

- (2) Der auf die einzelnen Schulträger entfallende Anteil am jährlichen Gesamtvolumen wird berechnet nach dem Anteil der Schüler an der Gesamtschülerzahl aller zuweisungsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände. Er wird jährlich zusammen mit der Zuweisung anhand der Landesschulstatistik des Vorjahrs durch das Hessische Kultusministerium festgesetzt.
- (3) Die Zuweisung erfolgt jährlich zum 1. August. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Zuweisung für das Jahr 2020 spätestens zwei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung. Bis zum 31. Juli des Folgejahrs nicht verbrauchte Teilbeträge der Zuweisungen verbleiben dem Schulträger zum Einsatz für den in § 1 Abs. 2 genannten Verwendungszweck im jeweils nächsten Schuljahr, es sei denn, er stellt sie zur Verteilung im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Schulträger sind verpflichtet, die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Nach Ablauf des Schuljahres geben sie hierzu mit der als Anlage 3 beigefügten Erklärung jeweils bis zum 30. September an, in welchem Umfang sie die Mittel zweckentsprechend verwendet haben. 5% der Zuweisungen können als Verwaltungskostenpauschale abgerechnet werden. Stellt das Land fest, dass ein Schulträger die Mittel ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet hat, so fordert es die zweckwidrig verwendeten Beträge zurück. Die zurückgezahlten Beträge erhöhen den Gesamtzuweisungsbetrag des Folgejahrs nach Abs. 1 Satz 2. Das Land wird das Nachweisverfahren unverzüglich nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Laufzeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 evaluieren. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Anlage 3, sofern erforderlich, dem Ergebnis der Evaluation anzupassen.

# § 4 Laufzeit, Anpassung oder Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Zugang der unterzeichneten Vertragsurkunde beim Kultusministerium. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, da die Vertragspartner die Finanzierung von zusätzlichen oder aufgestockten Verwaltungskapazitäten aus den in § 1 Abs. 3 genannten Mitteln als Daueraufgabe ansehen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen ist über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen gilt ausschließlich § 60 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Die außerordentliche Kündigung eines Schulträgers beendet die Laufzeit ausschließlich für den kündigenden Schulträger. Die Anteile der verbleibenden Schulträger am Gesamtbetrag der Zuweisung nach § 3 Abs. 1 erhöhen sich mit Wirkung ab dem auf die Kündigung folgenden Schuljahr.

# § 5 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Anstelle des unwirksamen Teils verpflichten sich die Vertragspartner dasjenige zu vereinbaren, was auf gesetzmäßige Weise dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine Lücke haben sollte.

(3)	Gerichts	bretas	ict M	lieshaden	
101	General	Sidilla	151 V	nespaden	

Wiesbaden,	23. März 2021	A A
		Staatsminister Prof √Dr. Lorz
Wiesbaden,	2021	
		Für den Magistrat

### 3 Anlagen:

Protokollnotizen

Verwaltungsindex

Muster für die Erklärung zur Mittelverwendung